



Baden-Württemberg

DIE MINISTERIN DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Frau
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

23. November 2021

nachrichtlich

Staatsministerium
Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Integration
Ministerium für Finanzen

 Antrag der Abg. Julia Goll u.a. FDP/DVP

- Auswirkungen von Anordnungen nach § 64 Strafgesetzbuch (StGB)
- Drucksache 17/1091

Ihr Schreiben vom 2. November 2021

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium der Justiz und für Migration nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und dem Ministerium für Finanzen wie folgt Stellung:

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmittel

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter: www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

1. *wie sich die gerichtlichen Zuweisungen von Personen in den Maßregelvollzug in den letzten fünf Jahren entwickelt haben;*

Zu 1.:

Die Strafverfolgungsstatistik der Jahre 2016 bis 2020 weist die folgenden Zahlen gerichtlicher Anordnungen gem. § 64 StGB auf:

Jahr	Anordnungen gem. § 64 StGB
2016	237
2017	260
2018	318
2019	392
2020	345

2. *wie sich die Anzahl an zur Verfügung stehenden Therapieplätzen im Maßregelvollzug in den letzten fünf Jahren entwickelt hat;*

Zu 2.:

Die Belegungsentwicklung der Unterbringung nach § 64 StGB gestaltete sich seit dem Jahr 2016 wie folgt:

Stichtag	Belegung nach § 64 StGB
31.12.2016	356
31.12.2017	362
31.12.2018	432
31.12.2019	484
31.12.2020	458

Quelle: Auswertung FoDoBa BW

	2016	2017	2018	2019	2020
durchschnittliche Belegung	351	371	401	461	471

Quelle: Auswertung FoDoBa BW

3. *wie lange es in den letzten fünf Jahren durchschnittlich von der gerichtlichen Anordnung des Maßregelvollzugs bis zum tatsächlichen Therapiebeginn gedauert hat;*
4. *wie lange sich Personen, deren Unterbringung im Maßregelvollzug angeordnet wurde, in Baden-Württemberg durchschnittlich in sogenannter Organisationshaft in einer Justizvollzugsanstalt befinden;*

Zu 3. und 4.:

Entsprechende Daten werden weder durch das Ministerium der Justiz und für Migration noch durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration regelhaft erhoben. In den letzten Jahren hat sich die Dauer, die Unterzubringende nach Rechtskraft des Urteils im Strafvollzug als „Organisationshäftlinge“ zubringen müssen, bis sie in den Maßregelvollzug aufgenommen werden, verlängert. Nach einer Abfrage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration bei den Entziehungsanstalten Anfang September 2021 lag die durchschnittliche Wartezeit auf einen Therapieplatz bei ca. neuneinhalb Monaten.

5. *wie lange ihrer Einschätzung nach eine Unterbringung in Organisationshaft maximal rechtlich vertretbar ist;*

Zu 5.:

Von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts werden für die Organisation eines Therapieplatzes im Maßregelvollzug zwar Organisationshaftzeiten für zulässig erachtet, dies jedoch nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des

Einzelfalls in relativ engem zeitlichen Rahmen. Für den Fall der gerichtlichen Anordnung der Unterbringung hat die Überstellung des Verurteilten in eine geeignete Einrichtung des Maßregelvollzugs in beschleunigter Weise zu erfolgen. Die Organisationshaft ist hierbei in jedem Fall so kurz wie möglich zu halten. Sie ist verfassungsgemäß, wenn und soweit die Vollstreckungsbehörden alles daransetzen, unmittelbar nach Rechtskraft des Urteils die Verlegung des Verurteilten aus der Haftanstalt in den Maßregelvollzug ohne vermeidbare Verzögerung zu betreiben (BVerfG, NJW 2006, 427).

6. in wie vielen Fällen in den letzten fünf Jahren jeweils Personen freigelassen wurden, weil ein Therapieplatz nicht innerhalb der erforderlichen Zeit zur Verfügung stand;

Zu 6.:

Dem Ministerium der Justiz und für Migration ist bekannt, dass das Oberlandesgericht Karlsruhe im Jahr 2019 erstmalig eine landgerichtliche Entscheidung unanfechtbar bestätigt hat, wonach der unterzubringende Verurteilte sofort freizulassen war, weil keine unverzügliche Überführung in den Maßregelvollzug erfolgen konnte. Nach den dem Ministerium der Justiz und für Migration vorliegenden Informationen sind im Jahr 2020 sechs Personen aufgrund richterlicher Anordnung aus diesem Grund aus der Organisationshaft entlassen worden. Im Jahr 2021 sind bislang 25 Verurteilte (davon 24 aus Organisationshaft und einer nach Verbüßung von Strafhaft in anderer Sache) entlassen worden, weil im unter Beachtung der dargestellten Rechtsprechung zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmen kein Platz im hiesigen Maßregelvollzug gefunden werden konnte.

7. wie viele dieser Personen auch nachträglich nicht mehr im Maßregelvollzug untergebracht wurden;

Zu 7.:

Von den seit 2019 (aus der Organisationshaft) entlassenen 32 Verurteilten wurden nach Kenntnis des Ministeriums der Justiz und für Migration bislang 14 in den Maßregelvollzug aufgenommen.

Bei sechs Personen ist noch keine Aufnahme erfolgt. Ein Verurteilter hat nach Wohnsitznahme in einem anderen Bundesland zunächst keinen Termin zur Aufnahme in den dortigen Maßregelvollzug benannt bekommen und ist eigenen Angaben zufolge inzwischen ins Ausland verzogen. Gegen zwei Verurteilte erging Vollstreckungshaftbefehl, gegen einen Vorführbefehl. Einer befindet sich in anderer Sache in Haft. In einem weiteren Fall wurde im Hinblick auf eine Ausweisungsverfügung von der weiteren Vollstreckung abgesehen.

Bei zwölf Verurteilten liegt der benannte Aufnahmetermin in der Zukunft. Einer von ihnen hat sich in anderer Sache nicht zum Haftantritt gestellt.

8. ob für sie die Entwicklung, dass die freien Plätze im Maßregelvollzug immer häufiger unangemessen lange nicht zur Verfügung stehen, absehbar war;

Zu 8.:

Am 30. September 2021 waren im gesamten Maßregelvollzug des Landes Baden-Württemberg (§§ 63, 64 StGB, § 126a StPO und Zuweisungen aufgrund anderer Vorschriften) 1.300 Personen untergebracht. Im Vergleich zum 31. Dezember 2017 mit 1.049 untergebrachten Personen wurden zwischenzeitlich also fast 24 Prozent zusätzliche Plätze im Bestand geschaffen. Schwankungen bei der Zuweisung Unterzu-

bringender gab es immer. Der Anstieg gerichtlicher Zuweisungen in den Maßregelvollzug - wie er sich seit dem Jahr 2018 abzeichnet - war aus Sicht des Sozialministeriums in dieser Form nicht vorauszusehen. Die Zentren für Psychiatrie arbeiten in Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium seit längerem daran, weitere Therapieplätze für den Maßregelvollzug zu schaffen. Das Land hat hierzu die finanziellen Mittel für den Maßregelvollzug in den letzten Jahren deutlich erhöht und im Regierungsentwurf zum Haushalt 2022 alle entsprechend angemeldeten Bedarfe berücksichtigt.

9. ob ihr – gegebenenfalls in welchem Ministerium – Entscheidungen von Senaten des Oberlandesgerichts Stuttgart bekannt sind, in denen darauf hingewiesen wurde, „dass die Entwicklung sich bereits lange abgezeichnet hat“ (vgl. Heilbronner Stimme vom 22. Oktober 2021, „Zu langer Haft verurteilt und trotzdem frei“);

10. in wie vielen Fällen und in welchem Zeitraum die vorgenannten Entscheidungen ergingen;

Zu 9. und 10.:

Das Oberlandesgericht Stuttgart hat in mehreren Entscheidungen zwischen dem 4. August 2021 und dem 21. September 2021 ausgeführt, dass sich die dauerhaft angespannte Belegungssituation in den Maßregelvollzugseinrichtungen des Landes seit Jahren verschlechtere, ohne dass rechtzeitig und nachhaltig für Abhilfe dieser Missstände gesorgt worden sei.

Dem Ministerium der Justiz und für Migration und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sind fünf Entscheidungen bekannt, in die jeweils Teile der dargestellten Erwägungen explizit Eingang gefunden haben.

11. welche Änderungen des § 64 StGB sie vorschlägt, um den Maßregelvollzug funktionsfähig zu halten;

Zu 11.:

Die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) hat sich mit Beschluss vom 13. Juni 2019 dafür ausgesprochen, gemeinsam mit den Justizressorts über einen Novellierungsbedarf bei den Regelungen zur Unterbringung in einer Entziehungsanstalt zu beraten. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder (JuMiKo) hat diese Prüfbitte aufgegriffen. Im Oktober 2020 hat sich eine Gemeinsame Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) von JuMiKo und GMK zur Prüfung eines Novellierungsbedarfs bei den Regelungen des § 64 StGB gebildet. Zentraler Gegenstand der Prüfungen der BLAG ist, ob und ggf. wie auf die fortwährend steigenden Unterbringungszahlen und die gleichzeitig geänderte Struktur der untergebrachten Personen durch bundesrechtliche Änderungen zu reagieren ist, mit dem Ziel diese Maßregel wieder stärker auf die tatsächlich behandlungsbedürftigen Personen zu konzentrieren und so zur Entlastung der Entziehungsanstalten beizutragen. Die Arbeitsgruppe wird voraussichtlich im November 2021 zum Abschluss kommen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und das Ministerium der Justiz und für Migration begleiten die Arbeiten der BLAG konstruktiv. Dies gilt auch für ein sich gegebenenfalls anschließendes Gesetzgebungsverfahren.

12. mit welchen Auswirkungen einer Änderung des § 64 StGB, durch die die Zahl der Zuweisungen zum Maßregelvollzug reduziert werden kann, auf die Belastung der Justizvollzugsanstalten ihrer Ansicht nach zu rechnen wäre;

Zu 12.:

Welche Auswirkungen etwaige Gesetzesänderungen auf die in richterlicher Unabhängigkeit ergehenden Anordnungen von Unterbringungen durch sachverständig beratene Gerichte haben, ist ungewiss.

Die Auswirkungen einer Entlastung des Maßregelvollzugs durch eine Reform des § 64 StGB stehen in Abhängigkeit zu den mit einer Gesetzesänderung verfolgten Zielen, den künftigen Formulierungen der tatbestandlichen Voraussetzungen der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben sowie deren Auslegung durch die Rechtsprechung. Unter Zugrundelegung des bereits bekannten Ziels einer Entlastung der Belegung des Maßregelvollzugs ist grundsätzlich jedenfalls von einem entsprechend höheren Haftplatzbedarf im Justizvollzug auszugehen. Inwieweit nach Umsetzung der angesprochenen Reformbestrebungen mit der Zunahme der Anzahl ohne eine Behandlung im Maßregelvollzug durchgehend im Justizvollzug unterzubringender Gefangenen zu rechnen ist, bei denen eine behandlungsbedürftige Suchtproblematik vorliegt, die deutlich ausgeprägter sein dürfte als beim Durchschnitt der Gefangenen, ist mangels Vorliegen eines Gesetzesentwurfs aktuell noch nicht abschätzbar. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Justizvollzug für einen Anstieg suchttherapeutischen Bedarfs – hierunter fallen insbesondere entsprechende Substitutionsmedikamente, Aufwendungen für die seitens externer Träger durchgeführte Suchtberatung sowie die Unterbringung auf einer suchttherapeutischen Abteilung – vor dem Hintergrund der bereits aktuell knapp bemessenen Ressourcen nicht hinreichend ausgestattet wäre.

13. in welchem Umfang eine Erhöhung der Haftplätze in den Justizvollzugsanstalten in den kommenden Jahren geplant ist.

Zu 13.:

Die Entwicklung der seit 2016 bis Ende 2019 um rund 13 Prozent gestiegenen Gefangenenzahlen und die damit einhergehende kritische Belegungssituation im geschlossenen Vollzug sind seit Jahren die drängendsten Herausforderungen des hiesigen Justizvollzugs. Als Reaktion auf den Haftplatzbedarf sollen rund 1.200 zusätzliche Haftplätze geschaffen werden. In den Modulneubauten auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalten Heimsheim, Ravensburg und Schwäbisch Hall sollen ab Anfang 2023 je 120 - insgesamt damit 360 - Haftplätze, in Bau 1 der JVA Stuttgart nach dessen Sanierung ab Frühjahr 2023 mindestens 270 Haftplätze und nach Aufsto-

ckung eines Bestandsgebäudes der JVA Ravensburg ab Frühjahr 2024 rund 90 Haftplätze zusätzlich zur Verfügung stehen. Zudem ist der Neubau der JVA Rottweil mit 500 Haftplätzen beabsichtigt.

Für die stationäre Behandlung erkrankter Gefangener ist zudem der Neubau des Justizvollzugskrankenhauses auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Stuttgart mit rund 200 Betten beabsichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marion Gentges MdL